



**Festsetzungen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB zum Bebauungsplan Frühlingstr. II in Limbach**

**1. Naturnahe Hecke zur Ortsrandeingrünung**

Auf einem 5 m breiten Streifen im westlichen Bereich der Flurnummer 219 ist eine naturnahe Hecke aus heimischen Wildsträuchern zur Eingrünung zu setzen. Die Pflanzung erfolgt 2-reihig im Dreiecksverband, wobei der mittlere Abstand der Pflanzen zueinander 1,5 m beträgt.

Zum Feld hin wird ein rund 1 m breiter Abstandsbereich mit der Mischung Nr. 08 der Fa. Rieger und Hofmann (Schmetterlings- und Wildblumensaum) angesät.

Zur Wohnbebauung hin ist min. 0,5 m Abstand einzuhalten.

Es sind einheimische, autochthone Laubsträucher in einer Mindestqualität von v.Str. 3 Tr. (60-100) zu wählen.

z.B. Cornus mas, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Prunus spinosa, Sambucus nigra, Viburnum lantana etc.

Der Pflanzbereich ist mit Rindennmulch abzudecken.

Der Bestand ist dauerhaft zu erhalten, ggf. nachzupflanzen. Rückschnittmaßnahmen sind in der Vegetationsruhe von 01.11. - 28.02. durchzuführen. Die Krautvegetation ist Ende Februar abzumähen und zu entfernen.

**2. Ansaaten, Streubstwiесе**

Auf Flurnummer 217/1 u. 219/7 wird mit einer autochthonen Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland angesät. Zudem ist je 250 m<sup>2</sup> Fläche ein Obstbaumhochstamm (strak wachsend) zu setzen. Einsatz von Düngemitteln bzw. chemischer Pflanzenschutzmittel ist verboten. Mittelfristig soll die Schnittintensität auf 2 Schritte pro Jahr reduziert werden.

Zur Anlage sind geeignete Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 durchzuführen, es ist autochthones Saatgut gemäß RSM 8.1, Variante 1 - artenreiches Extensivgrünland mit min. 30% Kräuteranteil, gemäß Herstellerangaben zu verwenden.

Die 12 Obstbaumhochstämme der Mindestsortierung 10/12 sind per Pfosten zu sichern und dauerhaft zu unterhalten und pflegen.

**3. Ansaaten - Schmetterlings- und Wildblumensaum**

Auf einem kleinen Teilstück der Flurnummer 219 wird ein Schmetterlings- und Wildblumensaum angelegt. In den modellierten und gefästen Boden erfolgt die Ansaat der Mischung 08 von Rieger und Hofmann, siehe Heckenpflanzung.

Es sind 2 Schritte im Jahr vorgesehen, wobei der 2 erst im Frühjahr erfolgen soll. Die Fläche ist dauerhaft zu unterhalten und pflegen.

**Pflanzgebot zur Begrünung des Baugebiets gemäß § 9 (1) 25a BauGB zum Bebauungsplan Frühlingstr. II**

**1. Pflanzung eines Laubbaums je Bauparzelle**

Je Grundstückseinheit ist auf privatem Grund, möglichst Richtung Straßenraum, ein großkroniger, einheimischer Laubbaum (min. Baum II, Ordnung) der Mindestqualität HSt., mDB, 3 xv., 16 - 18 zu pflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

Mögliche Arten:  
Fagus sylvatica, Tilia cordata, Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, stark wachsende heimische Obstbaumart wie Kirsche, Walnuss etc.

Zeichenerklärung	
	Pflanzgebot Innere Durchgrünung Baugebiet § 9 (1) 25 a BauGB
	Heckenpflanzung - Ausgleichsmaßnahme § 9 (1) 20 a BauGB auf Privatgrund
	Streubstwiесе - Ausgleichsmaßnahme § 9 (1) 20 BauGB
	Wildblumensaum - Ausgleichsmaßnahme § 9 (1) 20 BauGB

<b>Plannummer:</b>	<b>Bearbeiter:</b>	<b>Gezeichnet:</b>	<b>Maßstab:</b>	<b>Stand:</b>	<b>Darstellung:</b>	<b>Projekt:</b>
EA1 i.d.F.v. 02.03.21	Andreas Schöfer	asö	1 : 1000	02.03.2021	Ausgleichsflächen-Grünordnungsplan	Bebauungsplan Frühlingstr. II / Limbach